



UNABHÄNGIGER  
FINANZSENAT

Außenstelle Salzburg  
Senat 16

GZ. RV/0424-S/08

## Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des R.P., vertreten durch Elmar Rosenauer, Steuerberater, 4800 Attnang-Puchheim, Europaplatz 1, vom 14. Mai 2008 gegen den Bescheid des Finanzamtes Salzburg-Stadt vom 9. April 2008 betreffend die Festsetzung von Nebengebühren in Form der Vorschreibung von Säumniszuschlägen von insgesamt € 2.859,06 gem. § 217 Bundesabgabenordnung (und zwar wegen nicht fristgerechter Entrichtung der Kapitalertragsteuer für 2000 bis 2003) entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

### Entscheidungsgründe

Mit dem Nebengebührenbescheid vom 9.4.2008 wurde dem Berufungswerber (Bw) Säumniszuschläge gem. § 217 Bundesabgabenordnung (BAO) in Höhe von insgesamt € 2.859,06 vorgeschrieben. Die Anlastung dieser ersten Säumniszuschläge (SZ) erfolgte, weil die Kapitalertragsteuern für die Jahre 2000 bis 2003 nicht spätestens zum (jeweils) gesetzlichen Fälligkeitstag entrichtet wurden.

Die SZ wurden gem. § 217 Abs 1 und 2 BAO von den nachstehend angeführten Abgabenschuldigkeiten mit jeweils 2 % festgesetzt.

Abgabe	Frist	Betrag in €	Säumniszuschlag in €
Kapitalertragsteuer 01-12/2000	03.03.2008	3.497,38	69,95
Kapitalertragsteuer 01-12/2001	03.03.2008	58.955,41	1.179,11
Kapitalertragsteuer 01-12/2002	03.03.2008	38.500,00	770,00
Kapitalertragsteuer 01-12/2003	03.03.2008	42.000,00	840,00

Gegen diesen SZ-Bescheid wurde am 14.5.2008 berufen.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 5.6.2008 wurde die Berufung als unbegründet abgewiesen.

Am 8.7.2008 stellte der Bw den Antrag auf Entscheidung der Berufung durch den Unabhängigen Finanzsenat und führte aus, dass gegen die Grundlagenbescheide sowie gegen die Kapitalertragsteuerbescheide Berufung erhoben worden wäre, über die noch nicht entschieden und die angefochtenen Bescheide deshalb auch noch nicht in Rechtskraft erwachsen wären.

#### ***Über die Berufung wurde erwogen:***

Gemäß § 217 Abs 1 BAO tritt mit Ablauf eines bestimmten Fälligkeitstages die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages ein, wenn die betreffende Abgabenschuld nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet wird.

Wird eine Abgabe nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet, so entsteht der Abgabenanspruch (§ 4 BAO) für den ersten Säumniszuschlag in Höhe von 2 % des nicht entrichteten Betrages. Die Dauer des Verzuges ist für die Höhe des ersten Säumniszuschlages bedeutungslos.

Unter Entrichtung ist dabei die Tilgung der Abgabenschuld durch Zahlung oder sonstige Gutschrift zu verstehen. Ob eine Abgabe spätestens am Fälligkeitstag entrichtet wurde, beurteilt sich aus sachlicher Hinsicht (verrechnungstechnischer) Hinsicht nach den §§ 213 und 214 BAO, in zeitlicher Hinsicht danach, ob die im § 210 leg.cit. oder in anderen Abgabengesetzen vorgesehenen Fälligkeiten eingehalten wurden.

Die grundsätzliche Regelung des § 217 Abs 1 BAO macht den Eintritt der Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages allein davon abhängig, dass eine Abgabe nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet wird. Diese Bestimmung berücksichtigt nicht die Gründe, aus denen im Einzelfall eine Abgabe nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet worden ist.

Damit hat der Gesetzgeber dargetan, dass er die Gründe, die zum Zahlungsverzug geführt haben, im Anwendungsbereich des § 217 Abs 1 BAO als unmaßgeblich erachtet (VwGH 13.9.1999, 97/09/0134).

Der Säumniszuschlag, der kraft Gesetzes entsteht, ist die vom Verschulden der Partei unabhängige Sanktion für eine Säumnis bei der Abgabenentrichtung.

Für das Entstehen der Säumnisentstehungspflicht ist allein maßgeblich, ob die objektiven Tatbestandsmerkmale erfüllt sind.

Die Festsetzung eines Säumniszuschlages von einer bescheidmäßig festgesetzten Abgabe setzt auch nicht die Rechtskraft des Abgabenbescheides voraus (VwGH 30.5.1995, 95/13/0130).

Da nach § 254 BAO eine Berufung keine aufschiebende Wirkung hat, steht der Umstand, dass gegen einen Abgabenbescheid berufen wurde, der Entstehung der Säumniszuschlagsverpflichtung nicht entgegen.

Wenn der Bw in seiner Berufung ausführt, dass die Grundlagenbescheide und die Kapitalertragsteuerbescheide noch nicht in Rechtskraft erwachsen wären, und aus diesem Grunde der Berufung stattzugeben wäre, so verkennt er damit- wie oben ausgeführt- die Rechtslage. Der Säumniszuschlag ist eine objektive Säumnisfolge. Die Abgabenbehörden sind bei Vorliegen der objektiven Tatbestandsmerkmale zur Vorschreibung des Säumniszuschlages von Gesetz wegen- unter Ausschaltung jedweden Ermessens- verpflichtet.

Wird aber die Abgabenschuld im Berufungsverfahren nachträglich herabgesetzt, so hat auf Antrag des Abgabepflichtigen die Berechnung der Säumniszuschläge unter rückwirkender Berücksichtigung der Herabsetzungsbeträge zu erfolgen.

Die Berufung war daher auf Grund obiger Feststellungen als unbegründet abzuweisen.

Salzburg, am 29. April 2009